

Textgegenüberstellung

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 geändert wird (3. KuKuFöG 2005-Novelle)

§ 1

Ziele und Aufgaben der Kultur- und Kunstförderung

(1) ...

(2) Kulturelle Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind geistige und schöpferische, produzierende und reproduzierende Leistungen sowie die Auseinandersetzung mit ihnen. Kulturelle Tätigkeiten sind unverzichtbar für die Entwicklung der Gesellschaft, geben der Gesellschaft ~~und der Wirtschaft~~ **in all ihren Bereichen** wesentliche Impulse und tragen ein starkes Innovationspotenzial in sich.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 2

Förderungsbereiche

(1) Unter Bedachtnahme auf die in § 1 niedergelegten Ziele sind nach kulturpolitischer Bedeutung und künstlerischer Qualität insbesondere zu fördern:

1. ~~Architektur;~~ **Bildende Kunst, Architektur und Neue Medien;**
2. ~~Bildende Kunst;~~ **Darstellende Kunst;**
3. ~~Brauchtum und Heimatpflege;~~ **Film;**
4. ~~Darstellende Kunst;~~ **Literatur;**
5. ~~Denkmalpflege, Ortsbildpflege, Altstadterhaltung;~~ **Musik, Musiktheater und Klangkunst;**
6. ~~Erwachsenenbildung;~~ **Allgemeine Volkskultur, Museen, Denkmalpflege und Kulturgüter.**
7. ~~Film;~~
8. ~~Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Kultur und deren Vermittlung;~~
9. ~~Literatur;~~
10. ~~Musik, Klangkunst;~~
11. ~~Neue Medien.~~

(2) Das Land setzt einen Schwerpunkt seiner Förderung im Bereich der Weiterentwicklung der Gegenwartskunst und der Gegenwartskultur **unter Berücksichtigung der Verschränkung der in Abs. 1 genannten Förderungsbereiche, auch spartenübergreifend. Des Weiteren werden Projekte der digitalen Kunstformen, der ästhetischen Bildung und der künstlerischen Forschung berücksichtigt.**

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 3

Förderungsgrundsätze

(1) ...

(2) Förderungen haben nach Maßgabe der im ~~Landesvoranschlag~~ **Landesbudget** vorgesehenen einschlägigen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu erfolgen.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) ...

(8) ...

(9) ...

(§ 4 unverändert)

§ 5

Besondere Bestimmungen für die finanzielle Förderung

(1) Voraussetzung für die finanzielle Förderung (§ 4 Abs. 2 Z. 1) durch das Land ist die Einbringung eines ~~schriftlichen~~ **vollständigen** Ansuchens (Abs. 2) beim Amt der Landesregierung. **Die Einbringung hat mittels Online-Formular zu erfolgen, sofern es im Einzelfall nicht unzweckmäßig oder unzumutbar ist.**

(2) Das Ansuchen hat die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben zu beschreiben und einen detaillierten Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen, Förderungen des Landes und anderer Rechtsträger usw. zu enthalten.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) Die Entscheidung der Landesregierung über die Förderung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird. Beruht die Ablehnung eines Antrags auf der negativen Begutachtung durch das Kulturkuratorium, so ist dessen Begründung beizulegen. Die Entscheidung ist der Förderungswerberin/dem Förderungswerber innerhalb von 14 Wochen ab Einlangen des vollständigen und mängelfreien Antrags (Abs. 2) mitzuteilen. **Für den Fall, dass Einreichtermine festgelegt werden, beginnt die Frist von 14 Wochen mit dem jeweiligen Einreichtermin, vorausgesetzt der Antrag ist vollständig und mängelfrei (Abs. 2).**

§ 6

Fachliche Beurteilung der finanziellen Förderungen

(1) Das Kulturkuratorium (§ 9) ist über alle Ansuchen um finanzielle Förderung ab 1.000 Euro zu informieren. Es kann zu Ansuchen bis 3.500 Euro ein Gutachten abgeben; in diesem Fall sind die Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Kulturkuratorium ist bei Ansuchen um finanzielle Förderung ab 3.500 Euro verpflichtet,

1. das gemäß § 5 mängelfreie und vollständige Ansuchen inhaltlich zu prüfen,
2. ein Gutachten zu beschließen, das auch einen Vorschlag für die Mittelvergabe enthält (Entscheidungsempfehlung), und
3. das Ansuchen samt dem schriftlichen Gutachten an die Landesregierung weiterzuleiten.

(3) **Das Kulturkuratorium hat Ansuchen um mehrjährige Förderung zur Vorbegutachtung an die Fachexpertinnen/Fachexperten (§ 11) des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Bereiche zu übertragen. Sofern es sich nicht um mehrjährige Förderansuchen handelt, kann das Ansuchen an die Fachexpertinnen/Fachexperten übertragen werden, Ssoweit dies zur Endbegutachtung eines Förderansuchens erforderlich ist, kann das Kulturkuratorium das Ansuchen zu einer Vorbegutachtung an die Fachexpertinnen/Fachexperten (§ 11) des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Bereiche übertragen.** Diese haben ein Gutachten zu beschließen und spätestens binnen vier Wochen an das Kulturkuratorium zu übermitteln.

(4) Das Kulturkuratorium darf ein negatives Gutachten nicht beschließen, bevor es nicht der Förderungswerberin/dem Förderungswerber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

§ 7

Förderung der Kunst im öffentlichen Raum

Zur Förderung der Kunst im öffentlichen Raum (wie bildende und darstellende Kunst, Literatur, Musik, interdisziplinäre Kunstformen der Gegenwart) und der damit verbundenen Tätigkeiten (wie Betreuungsaufgaben, Vermittlung von Kunst, Dokumentation, Wartung) ist jährlich ein Betrag im ~~Landesvoranschlag~~ **Landesbudget** bereitzustellen und ~~in den Fonds für Kunst im öffentlichen Raum~~

~~gemäß § 8 einzubringen~~ hat die Landesregierung ein kulturpolitisches Konzept zu beschließen. Darin sind insbesondere Aufgaben, Ziele und Schwerpunkte festzusetzen. Das kulturpolitische Konzept ist jährlich vom Kulturkuratorium (§ 9) zu evaluieren, wobei allfällige Änderungsvorschläge zu erstaten sind. Vor dem ersten Beschluss des kulturpolitischen Konzeptes ist ein Vorschlag des Kulturkuratoriums einzuholen, vor einer Änderung dessen Stellungnahme.

~~§ 8~~

~~Fonds für Kunst im öffentlichen Raum~~

~~(1) Zur Finanzierung der im § 7 vorgesehenen Kunst im öffentlichen Raum wird als Sondervermögen des Landes ein Fonds errichtet.~~

~~(2) Dieser Fonds wird aus öffentlichen Mitteln und privaten Spenden gespeist.~~

~~(3) Das Kulturkuratorium berät die Landesregierung bei der Vergabe der Mittel des Fonds für Kunst im öffentlichen Raum. Insbesondere erarbeitet es unter allfälliger Einbeziehung von Fachexpertinnen/Fachexperten nach § 11 Vorschläge zur Vergabe der Mittel und zur Auswahl der Künstler und Künstlerinnen, die zu Wettbewerben oder zur Realisierung von Projekten geladen und mit ihnen beauftragt werden sollen.~~

~~(4) Freigaben aus dem Fonds erfolgen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landesregierung.~~

§ 9

Kulturkuratorium

(1) Das Kulturkuratorium wird beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet. Es besteht aus 15 geeigneten, im Kulturbereich tätigen Personen, welche fachlich die Förderungsbereiche gemäß § 2 Abs. 1 abdecken sollen.

(2) Die Mitglieder des Kulturkuratoriums dürfen während ihrer Funktionsperiode keine Funktion ausüben, die ihre vollständige Objektivität beeinträchtigen könnte, insbesondere keine mit § 10 Z 1, 2, 6 oder 7 vergleichbare Funktion bei einer anderen Gebietskörperschaft. Ist dies doch der Fall, ist dies ein Enthebungsgrund.

(3) Die Mitglieder werden von der Landesregierung ~~auf Vorschlag der Landeskulturreferentin/des Landeskulturreferenten~~ für die Dauer von drei Jahren bestellt. ~~Für die Bestellung einer neuen Funktionsperiode ist für fünf Mitglieder ein Bestimmungsvorschlag des bestehenden Kulturkuratoriums einzuholen.~~ Bei der Erstattung der Vorschläge und der Bestellung ist auf Ausgewogenheit in Hinblick auf die Regionen der Steiermark sowie die Geschlechter zu achten. Eine einmalige Wiederbestellung für die folgende Funktionsperiode ist möglich.

(4) Die konstituierende Sitzung des Kulturkuratoriums wird von der Landeskulturreferentin/dem Landeskulturreferenten einberufen; die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Das Kulturkuratorium wählt in dieser Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 10

Aufgaben des Kulturkuratoriums

Das Kulturkuratorium hat folgende Aufgaben:

1. ...
2. ~~die Landesregierung bei der Vergabe der Mittel des Fonds für Kunst im öffentlichen Raum zu beraten (§ 8);~~ hinsichtlich des kulturpolitischen Konzeptes der Landesregierung die Erbringung eines Vorschlages für das erste Konzept, die Abgabe einer Stellungnahme vor dessen Änderung sowie die jährliche Evaluierung (§ 7);
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...

(§ 11 unverändert)

§ 12

Gemeinsame Bestimmungen für das Kulturkuratorium und die Fachexpertinnen/Fachexperten

(1) Das Kulturkuratorium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; Stimmenthaltung ist außer bei Befangenheit unzulässig. **Bei den Sitzungen besteht außer bei gerechtfertigter Abwesenheit Anwesenheitspflicht.** Diese Bestimmungen gelten auch für die kollegiale Tätigkeit der Fachexpertinnen/Fachexperten.

(2) Für die Mitglieder des Kulturkuratoriums und die Fachexpertinnen/Fachexperten gilt:

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden, **insbesondere im Falle des jederzeitigen Widerrufs der Bestellung durch die Landesregierung oder der Bekanntgabe des Zurücklegens der Funktion,** ist die Nachbesetzung für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode vorzunehmen.
2. ...
3. ...
4. ...

(§ 13 unverändert)

§ 14

Veröffentlichung und Evaluierung der Kultur- und Kunstförderung

(1) ...

(2) ...

(3) Stand und Gebarung des Joanneumsfonds sowie ~~des Fonds für Kunst im öffentlichen Raum~~ **Projekte für Kunst im öffentlichen Raum (§ 7)** sind in den Kulturbericht aufzunehmen.

(§ 15 unverändert)

§ 15 a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr.

Die ursprüngliche Funktionsperiode, der gemäß § 11 Abs. 1 bestellten Fachexpertinnen/Fachexperten endet mit Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. vorzeitig. Für den Zeitraum bis zum Ende der ursprünglichen Funktionsperiode sind die Fachexpertinnen/Fachexperten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu bestellen.

(§ 16 unverändert)

§ 16 a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Der Entfall der §§ 6, 11 und 12 sowie die Änderung des § 14 Abs. 2 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Juni 2012, in Kraft.

(2) Die Änderungen der §§ 5 Abs. 7, 7, 8 Abs. 3, 9, 10, 14 Abs. 2 und 15 sowie die Einfügung der §§ 6, 8 Abs. 4, 11 und 12 durch die Novelle LGBl. Nr. 13/2013 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 7. Februar 2013, in Kraft.

(3) Die Änderungen der § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und Abs. 7, § 6 Abs. 3, § 7, § 9 Abs. 3, § 10 Z. 2, § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 und § 14 Abs. 3 sowie die Einfügung des § 15 a und der Entfall des § 8 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(§ 17 unverändert)